

Az.: 21 C 41/26



Amtsgericht Senftenberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Mazur, Seelbachstraße 19, 65326 Aarbergen

gegen

Digistore24 GmbH, St.-Godehard-Straße 32, 31139 Hildesheim,
vertreten durch den Geschäftsführer Anthony Kossatz, ebenda

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Senftenberg durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO nach Schriftsatznachlass bis zum 23.07.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.973,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszins aus 1.183,86 € seit dem 07.03.2026 und aus weiteren 789,24 € seit dem 19.06.2026 zu zahlen sowie die Klägerin von Vergütungsansprüchen des Rechtsanwalts Tim Mazur, Seelbachstraße 19, 65326 Aarbergen in Höhe von 480,85 € freizustellen.
2. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagten und der Klägerin geschlossene Coachingvertrag (Rechnungs-Nr. [REDACTED], Bestell-Nr.: [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin aus diesem Vertrag resultiert.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 110 % des zur Vollstreckung kommenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Beklagte bietet unterschiedlichen Produktherstellern und Veranstaltern (sog. Vendoren), die keinen eigenen Onlineshop vorhalten, die Möglichkeit, die technische Infrastruktur der Beklagten zur Abwicklung von online geschlossenen Verträgen zu nutzen. Dabei wird das Bestellformular der Beklagten in die eigene Website der Vendoren oder in die sonstige Vertriebsstruktur eingebunden, wobei die Beklagte als Vertragspartner der Endkunden auftritt. Zur Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Leistung bedient sich die Beklagte dann der Vendoren.

Am 30.07.2025 bestellte die Klägerin bei der Beklagten ein „Online-Coachingprogramm“ zum Gesamtpreis von 4.735,46 €. Nach der Angebotsdarstellung der Beklagten (Gerichtsakte, Anlagenheft Beklagter, Blatt 1 = Anlage B 1) sollte die Klägerin für 12 Monate Zugang zur „digitalen Insight Freedom Club E-Learning-Plattform“ erhalten. Die weitere Leistungsbeschreibung enthält folgenden Wortlaut:

„- Live-Workshops vor Ort in unseren Seminarräumen im Laufe der 12 monatigen Mitgliedschaft werden sechs praktische Live-Workshops vor Ort angeboten, die tiefergehende Themen und Praktiken behandeln

- Die Vor Ort Workshops finden in Brandenburg an der Havel statt - Seminarraum“

Zum Zeitpunkt der Bestellung war die Klägerin als Betreuungskraft in einem Pflegeheim tätig.

Der Angebotsdarstellung zufolge sollten die Teilnehmer durch die Mitgliedschaft in „Insight Freedom Club“ in die Lage versetzt werden, ein eigenes Onlinegeschäft aufzubauen und hierdurch finanzielle sowie unternehmerische Unabhängigkeit erlangen. Das Programm wurde als umfassendes, ganzheitliches Online-Business-Coaching konzipiert und beworben, das innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten die notwendigen Kenntnisse, Systeme und Strategien vermitteln sollte, um nachhaltige Einkommensquellen im Digitalbereich aufzubauen. Nach der Angebotsdarstellung sollte der Zugang zu sämtlichen digitalen Inhalten unmittelbar nach Vertragsschluss erfolgen. Hierzu sollte der Teilnehmer nach Zahlungseingang per e-Mail

Zugangsdaten zu einem geschützten Mitgliederbereich erhalten, über den sämtliche Lehrvideos und Kursmaterialien abrufbar sein sollten. Ergänzend wurde ein Produkt-Support zugesagt, der bei inhaltlichen oder technischen Fragen zur Verfügung stehen sollte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 3 der Akte verwiesen.

Die Beklagte verfügt nicht über eine Zulassung, Fernlehrgänge abzuhalten.

Die Klägerin vereinbarte wegen der Bezahlung mit PayPal (Europe) S.à.r.l. et Cie. S.c.A. (i. F. „PayPal“), dass PayPal den von der Beklagten in Rechnung gestellte Betrag an die Beklagte zahlt und die Klägerin ihrerseits Raten an PayPal entrichtet. Die Klägerin leistete auf diese Weise 10 Raten à 197,31 €.

Unter dem Datum 30.07.2025 stellte die Beklagte der Klägerin 4.200,- € in Rechnung. Die Klägerin leistete an PayPal insgesamt 10 Raten à 197,31 €, insgesamt also 1.973,10 €.

Mit Schreiben vom 13.08.2025 erklärte die Klägerin den Widerruf ihrer Willenserklärung gegenüber der Beklagten und gegenüber PayPal. Hierauf antwortete die Beklagten mit Schreiben vom 14.08.2025, dass ein Widerruf nicht in Betracht komme.

Mit Schreiben ihres nunmehrigen Prozessbevollmächtigten vom 19.01.2026 ließ die Klägerin gegenüber der Beklagten die Unwirksamkeit des Vertrags geltend machen; hilfsweise ließ sie erneut den Widerruf erklären.

Die Klägerin trat ihre Forderung gegenüber der Beklagten an ein Inkassobüro ab, das zu einem späteren Zeitpunkt mit der Klägerin die Rückabtretung vereinbarte.

Die Klägerin begehrt nunmehr Rückzahlung der geleisteten Raten sowie Freistellung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 480,85 € und Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags.

Die Klägerin trägt vor:

sie habe unmittelbar vor der Bestellung mit einer Mitarbeiterin der Beklagten telefoniert, wobei ein erheblicher zeitlicher Druck aufgebaut worden sei;

ihr sei eine persönliche Einführung und individuelle Betreuung in Aussicht gestellt worden;

auch sei ihr zugesichert worden, dass sie sich bei Schwierigkeiten oder mangelndem Erfolg jederzeit vom Vertrag mit einer „Geld-Zurück-Garantie“ lösen könne;

sie selbst habe kein Bestellformular ausgefüllt;

ihr sei keine Widerrufsbelehrung erteilt worden, vielmehr habe die Mitarbeiterin der Beklagten per Checkbox der sofortigen Leistungserbringung zugestimmt (wegen der Einzelheiten des Wortlauts wird auf Blatt 4 der Akte verwiesen).

Die Klägerin beantragt

wie erkannt, wobei sie Zinsen ab Zustellung der Klage sowie des klageerweiternden Schriftsatzes begehrt.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie trägt vor:

der Abschluss des Vertrags sei darauf gerichtet gewesen, eine selbstständige berufliche Tätigkeit zu betreiben;

der Beklagten sei eine Widerrufsbelehrung erteilt worden (wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 23 ff. der Akte verwiesen).

Die Beklagte beruft sich hilfsweise darauf, dass ihr ein zu saldierender Gegenanspruch auf Wertersatz wegen der erbrachten Leistungen zustehe.

Die Klageschrift, mit der wegen der geleisteten Raten zunächst nur die Rückzahlung von 1.183,86 € geltend gemacht worden ist, ist der Beklagten am 06.03.2026 zugestellt worden. Der aktuelle Antrag beruht auf einer Klageerweiterung im Termin zur mündlichen Verhandlung am 18.06.2026.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Bezüglich des Feststellungsantrags besteht ein Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO, da sich die Parteien über die Rückzahlung geleisteter Raten hinaus insgesamt um die Wirksamkeit des Vertrags streiten und sich hieraus weitere rechtliche Konsequenzen - insbesondere Zahlungsansprüche der Beklagten - ergeben können.

Die Klage ist auch begründet.

Der Klägerin stehe der geltend gemachte Anspruch jedenfalls gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB zu.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Soweit sie die Klageforderung abgetreten hatte, ist sie gemäß § 398 Satz 2 BGB auf Grund der Rückabtretung wieder Forderungsinhaberin geworden.

Die Beklagte hat durch die Leistung der Klägerin den Betrag der streitgegenständlichen Hauptforderung erlangt. Soweit die Beklagte geltend macht, sie habe von PayPal bereits die gesamte Vergütung erhalten und die Klägerin habe im Nachhinein Raten an PayPal gezahlt, ändert dies am klägerischen Anspruch nichts. In einem derartigen Anweisungsverhältnis findet bei Mängeln in Valutaverhältnis - hier also im Vertragsverhältnis zwischen den Prozessparteien - der Bereicherungsausgleich auch zwischen diesen Parteien, also dem „anweisenden“ Zuwendenden und dem Zuwendungsempfänger statt, somit unter Übergehung des Angewiesenen (vgl. Grüneberg-Retzlaff, BGB, 85. A., § 812 Rn. 57 a, 60). Hier besteht der Mangel des Rechtsgrunds - wie sogleich ausgeführt wird - gerade im Verhältnis zwischen den Prozessparteien.

Die Leistung ist ohne Rechtsgrund erfolgt. Ein Rechtsgrund bestand nicht etwa darin, dass die Beklagte einen entsprechenden Vergütungsanspruch gemäß § 611 Abs. 1 BGB oder gemäß § 433 Abs. 2 BGB hatte. Denn der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig.

Die Beklagte verfügt über keine Zulassung gemäß § 12 Abs. 1 FernUSG.

Der streitgegenständliche Vertrag beinhaltet Fernunterricht i. S. v. § 1 Abs. 1 FernUSG.

Es geht um die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, wie schon aus dem Leistungspaket hervorgeht, indem von einer „E-Learning-Plattform“ die Rede ist.

Diese Wissensvermittlung sollte entgeltpflichtig erfolgen.

Lehrender und Lernender sollten überwiegend räumlich getrennt sein, die Vermittlung sollte in erster Linie über Lehrvideos und dabei auch nicht per Direktunterricht erfolgen.

Es sollte eine Lernerfolgskontrolle stattfinden. Hierfür reicht die bloße Möglichkeit, dass Lernende im Rahmen von vom Anbieter z. B. organisierten Informations- oder begleitenden Unterrichtsveranstaltungen Fragen stellen und anhand der Antworten ihren Lernfortschritt feststellen können (vgl. Vennemann, FernUSG, 2. Auflage, § 1 Rn. 12 m.w.N.). In den angebotenen „Live-Workshops“, welche „tiefergehende Themen und Praktiken behandeln“, liegt eine Lernerfolgskontrolle demnach vor. Denn solchen „Workshops“ ist es immanent, dass auf dem bisher Erlernten aufgebaut und folglich das bisher Erlernte auch besprochen wird. Zu einer solchen Besprechung gehören auch Fragen zum bisher Erlernten, etwa, ob man das so und so richtig verstanden habe.

Auf die - wohl zu bejahende - Frage, ob die Klägerin als Verbraucherin i. S. v. § 13 BGB handelte, kommt es nicht an, die Vorschriften des FernUSG sind nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck nicht auf Verbraucher beschränkt anwendbar (vgl. BGH NJW 2025, 2613).

Der klägerische Anspruch ist nicht gemäß § 818 BGB zu saldieren. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bereicherungsgläubiger sich einen Vorteil durch ersparte anderweitige Aufwendungen verschafft hat (vgl. BGH aaO.). Die Beklagte trägt jedoch nicht vor, dass ihre Leistung anderweitig am Markt verfügbar sei und dass sie überhaupt irgendeinen Wert oder irgendeinen Vorteil für die Klägerin darstellt, den sie sich ggf. anderweitig hätte verschaffen können. Nach dem Inhalt der Leistungsbeschreibung liegt hingegen sogar der Verdacht nahe, dass es sich schlicht um „heiße Luft“ handelt.

Auf die Frage, ob der Klägerin ein auch wie immer geartetes Widerrufsrecht zustand, kommt es demnach nicht mehr an.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Die Klägerin macht Zinsen ab Zustellung der jeweiligen Schriftsätze, im Ergebnis also Rechtshängigkeitszinsen, geltend. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bezüglich des ursprünglich eingeklagten Betrags sind gemäß §§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1, 222 ZPO, 187 Abs. 1 BGB am Folgetag der Klagezustellung eingetreten. Wegen der in der mündlichen Verhandlung möglichen (vgl. Musielak-Voit-Foerste, ZPO, 23. A., § 264 Rn. 4) und erfolgten Klageerweiterung ist demnach auf den Folgetag der mündlichen Verhandlung abzustellen.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten beruht jedenfalls auf §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Die Beklagte war auf Grund ihrer ernsthaften

Erfüllungsverweigerung in Verzug. Die Beauftragung des nunmehrigen klägerischen Prozessbevollmächtigten ist eine vom Verzug verursachte adäquate Rechtsverfolgungsmaßnahme. Die Höhe der Anwaltsvergütung ist im Hinblick auf §§ 13, 14 RVG, Nrn. 2300, 7002, 7008 VV RVG zutreffend berechnet. Auf die Frage, ob der Anspruch auch auf § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 12 Abs. 1 FernUSG beruht, es sich bei der zuletzt genannten Vorschrift also um ein Schutzgesetz i. S. der zuerst genannten Vorschrift handelt, kommt es demnach also auch nicht mehr an.

Der Feststellungsantrag ist nach dem oben Ausgeführten ebenfalls begründet.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a.) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000 Euro übersteigt oder

b.) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht Senftenberg zugelassen worden ist.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen; eine Versicherung an Eides statt ist nicht zulässig.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3 – 4, 03046 Cottbus eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Cottbus zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Cottbus durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschriften von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Senftenberg
21 C 41/26

Verkündet am 10.08.2026

 Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt


Justizhauptsekretärin